

Da bei Stimmgleichheit der Richter des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde als abgelehnt gilt (§ 15 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) bzw. ein Verstoß gegen das Grundgesetz oder sonstiges Bundesrecht nicht festgestellt werden kann (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz), wird jedoch die bisherige Rechtsprechung als weiterhin gültig betrachtet werden müssen: „Die Rechtslage hat sich grundsätzlich nicht geändert. Auch künftig bleibt es den Gerichten überlassen, im Einzelfall festzustellen, ob eine Sitzblockade eine strafbare Nötigungshandlung darstellt. Die Entscheidungen werden weiterhin unterschiedlich ausfallen, ohne daß das Ergebnis vorhersehbar ist. Die Rechtsunsicherheit wird fortauern ...“<sup>25</sup>

Immerhin zeigt das Urteil die aus dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit erwachsenden Grenzen justitieller Formen der Unterdrückung der Friedensbewegung. Es verdeutlicht zugleich den vor dem Hintergrund einer historisch neuen Dimension der Frage Krieg oder Frieden beginnenden Prozeß des Umdenkens in Teilen der traditionell konservativ geprägten Richterschaft der BRD.

**Verdichtung des Netzes staatlicher Repressalien gegen die Friedensbewegung**

Die wachsende politische Bedeutung und die zunehmende soziale Breite der Friedensbewegung haben wesentliche quantitative und qualitative Veränderungen des gegen sie gerichteten staatlichen Repressivsystems zur Folge. Bezeichnend ist, daß die traditionellen Kriminalisierungsformen durch weitergehende administrative und andere außerstrafrechtliche juristische Maßnahmen ergänzt und effektiviert werden:

1. Die rechtlichen Grundlagen für eine noch umfassendere Kriminalisierung friedlicher Protestaktionen wurden durch eine Novellierung des Tatbestandes des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) sowie von Ordnungswidrigkeitsbestimmungen im Versammlungsgesetz durch Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1511) ausgedehnt.<sup>25 26</sup> Danach ist wegen Landfriedensbruchs auch derjenige strafbar, der sich in einer Menschenmenge, aus der heraus Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen begangen werden, „vermummt“ oder „passiv bewaffnet“ aufhält. Ferner ist die „passive Bewaffnung“ (z. B. durch Schutzschilder oder Schutzmasken) und die Vermummung generell als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet.<sup>27</sup>

2. Der Ermessensspielraum der Exekutive, durch Landesgesetze und Ermächtigungen der Innenminister Friedensdemonstrationen zu verbieten bzw. aufzulösen und im Rahmen der sog. Gefahrenabwehr mit neuartigen gefährlichen Waffen (z. B. Gummigeschossen in Bayern) gegen demonstrierende Bürger vorzugehen, wird erweitert.<sup>28</sup>

3. Sog. V-Leute aus den Reihen der Polizei und des Verfassungsschutzes sowie aus dem kriminellen Milieu werden forciert eingesetzt, um bei Friedensaktionen Gewalttätigkeiten zu provozieren. Dadurch soll die Friedensbewegung insgesamt mit dem Anstrich des Kriminellen versehen und zugleich ermöglicht werden, friedfertige Demonstranten strafrechtlich zu verfolgen.<sup>29 30</sup>

4. Durch den Ausbau der staatlichen Sicherheitsorgane und die Erweiterung ihrer Kompetenzen soll eine weitere Vorverlegung des Staatsschutzes erreicht werden.“ Hierzu dient das — bisher noch nicht in allen Teilen realisierte — Projekt umfassender „Sicherheitsgesetze“.<sup>31</sup>

25 B. Asbrock, a. a. O.

26 Vgl. dazu J. Henker, „Konservative Rechtspolitik in der BRD“, Staat und Recht 1986, Heft 10, S. 792 ff.

27 Zu den nebulösen Rechtsbegriffen und ihren Auslegungsmöglichkeiten vgl. J. Henker, a. a. O.

28 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung (Frankfurt am Main) vom 4. Juli 1986, S. 4.

29 Vgl. E. Weber, „Friedensbewegung — Kriminalisierung — Kampf- formen“, Marxistische Blätter (Frankfurt am Main) 1983, Heft 5,

S. 83.

30 Vgl. J. Dötsch, „Politische Grundrechte und vorverlegter Staatsschutz in der BRD“, NJ 1984, Heft 12, S. 495 ff.

31 Zum „Paket“ der fünf „Sicherheitsgesetze“ zählen die Gesetze zum Personalausweis- und zum Paßrecht vom 30. April 1986 (BGBl. X S. 545 und S. 537). Letzteres enthält Änderungen der StPO, mit denen u. a. die sog. Schleppnetzführung (computergestützte Ringfahndung beim Verdacht bestimmter Straftaten) und unter bestimmten Umständen die Speicherung von Daten auch solcher Bürger, die sich nichts zuschulden kommen lassen, eingeführt wird.

Vorlagen der Bundesregierung betreffen drei weitere Gesetzentwürfe, mit denen u. a. das Datenschutzgesetz geändert, die Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) erweitert und die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsorgane, insbesondere der Informationsaustausch, effektiviert werden soll.

Vgl. dazu ausführlich N. Paech, „Vom langen Elend der Inneren Sicherheit“, Deutsche Volkszeitung/die tat (Düsseldorf) vom 28. März 1986, S. 17 f.

**Kriminalitätsentwicklung in Großbritannien**

Jahr Zahl der Straftaten (absolut)  
England und Schottland Nordirland  
Wales\*

1960	743 616	102 600	8 460
1970	1.568 400	191 500	24 810
1980	2 688 200	364 600	52 384
1984	3 499 100	474 900	66 779

\* Seit 1980 veränderte Erfassungsgrundlagen

Straftatenhäufigkeitszahl (= Anzahl der Straftaten je 100 000 Einwohner) in England und Wales in den Jahren-

1960 = 1 625	1980 = 5 419
1970 = 3 207	1984 = 7 031

Kriminalitätsstruktur in England und Wales

	1980	1984
Diebstahl h/HeMerei	1 463 560	1 808 000
Einbruch	622 600	897 500
Sachbeschädigung	359 500	497 800
Betrug/Fälschung	105 200	126 100
Gewaltdelikte gegen Personen	97 200	114 200
Raub	15 000	24 900
Sexualdelikte	21 100	20 200

Angaben nach: Annual Abstract of Statistics, London 1986, S. 73 ff.

**Kriminalitätsentwicklung in Frankreich**

Jahr absolut Zahl der Straftaten je 100 000 Einwohner

1975	1 912 327	3 632
1980	2 627 508	4 903
1983	3 563 975	6 573
1984	3 681 453	6 724

Kriminalitätsstruktur 1973 1983

	1973	1983
Einfacher Diebstahl	790 848	1 692 694
Einbruch in Wohnräume	71 001	212 397
Diebstahl unter Gewaltanwendung	13 525	44 735
Diebstahl mit Waffenanwendung	2 602	6 139
Rauschgiftsucht	2 602	23 615
Handel mit Rauschgift	228	2 735
Vergewaltigung	1 507	2 803

Der einfache Diebstahl betrug 1984 mit 1 753 000 Delikten 47,61 Prozent der Gesamtkriminalität.

Angaben nach: Commission des maires sur la security, Face A la delinquance: prevention, repression, solidarity, Paris 1983, S. 15 f.; B. ie Gendre, Le Monde (Paris) vom 19. September 1984.

**Kriminalitätsentwicklung in Italien**

Zahl der angezeigten Straftaten, bei denen die Justizbehörden ein Strafverfahren eingeleitet haben:

Jahr	absolut	je 100 000 Einwohner
1971	1 255 151	2 317
1975	2 039 625	3 641
1980	1 919 651	3 400
1984	1 978 339	3 466

Kriminalitätsstruktur im Jahre 1984

Diebstahl	1 318 527
Raub	941 58
Betrug	444 08
Straftaten gegen die Wirtschaft und das öffentliche Vertrauen	291 409
Straftaten gegen die Person	126 729
Straftaten gegen den Staat, gesellschaftliche Einrichtungen und die öffentliche Ordnung	33 675
Straftaten gegen die Familie, die öffentliche Moral und die guten Sitten	12 652
Sonstige Straftaten	56 781

1984 waren von den 1 978 339 angezeigten Straftaten in 1 450 179 Fällen (= 73 Prozent) die Täter unbekannt.

Angaben nach: Annuario Statistico Italiano 1985, Rom 1985, S. 211 ff.